



Vertiefung: Standardmaßnahmen, Abwägung, Regulierungsverwaltungsrecht **(Übersicht 23 – Rn. 612)**

Übungsfall: Sachverhalt

A ist Anti-Atomkraft-Aktivistin und möchte sich gegen den Urantransport von der Stadt L in die Stadt G wehren. Dieser wird von der Deutschen Bahn AG per Zug durchgeführt. Auf der Hauptstrecke zwischen L und G befestigte die A ein Seil zwischen zwei jeweils rechts und links neben den Gleisen stehenden Bäumen und hakte sich mit einer Kletterausrüstung in das Seil ein, sodass sie direkt über dem Gleis hing. Nachdem die A von Beamten der Bundespolizei entdeckt wurde, veranlassten diese den sofortigen Halt des Urantransports. Der Zug blieb um 19:30 Uhr stehen.

Um 19:45 Uhr und um 20:50 Uhr forderten die Bundespolizisten die A erfolglos auf, das Seil zu verlassen. Bei der dritten Aufforderung wurde der A angedroht, unmittelbaren Zwang durch Spezialkräfte der Bundespolizei anzuwenden. Die A verharrte weiterhin und wurde um 0:40 Uhr mit Hilfe eines Sicherungsseils geborgen, wobei sie keinen Widerstand leistete. Anschließend wurde die A in polizeilichen Gewahrsam genommen und zunächst aufgrund einer Blutdruckabsackung medizinisch versorgt und anschließend in die Räumlichkeiten der Bundespolizeiinspektion N gebracht. Bei einer dort stattfindenden körperlichen Untersuchung wurden ein Mobiltelefon, ein Haltegurt, eine Kopflampe und Klettermaterial wie Gurte und Haken sichergestellt und beschlagnahmt. Zeitgleich wurde von Bundespolizisten festgestellt, dass keine weiteren Störer auf den Bahngleisen anwesend sind. Der Zug konnte dann um 2 Uhr seinen Weg fortsetzen.

Die A verblieb noch bis 5:30 Uhr im Gewahrsam der Bundespolizei. Sie erhebt nun Klage und macht geltend, dass ein Platzverweis und eine Beschlagnahme der Kletterausrüstung ausgereicht hätten, um die Gefahr abzuwenden. Die Ingewahrsamnahme sei somit unverhältnismäßig und damit rechtswidrig gewesen.

Hat die fristgemäße Klage der A Erfolg?

Zur Vor- und Nachbereitung der Falllösung:

- zu Standardmaßnahmen, Rn. 591 – 595.
- weitere Hinweise in Übersicht 23, Rn. 612.